

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren  
zur Renaturierung der Ahr (Gewässer II. Ordnung) am Laufenbacher Hof  
im Zuge des Naturschutzgroßprojektes „Obere Ahr-Hocheifel“  
in der Gemarkung Wershofen**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz – gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Ahr (Gewässer II. Ordnung) am Laufenbacher Hof in der Gemarkung Wershofen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen 322 – V87-131-01-000/102-21).

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Koblenz, den 23.04.2021  
Im Auftrag

Gez. Josef Groß